

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Landesprüfungsamt für Heilberufe

G 11312

Postfach 760 106

22051 Hamburg

Information für den Studiengang iMED

Nachweis über den Krankenpflagedienst und Ausbildung in Erster Hilfe als Zulassungsvoraussetzung zur Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA) prüft, inwiefern die Voraussetzungen für die Zulassung im Hinblick auf den Krankenpflagedienst gem. § 6 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) und die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 5 ÄAppO vorliegen. Hierfür sind dem LPA die Nachweise im Original vorzulegen.

Die ordnungsmäßige Ableistung wird mit dem Stempel des LPA sowie der Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiter/-innen auf einer mitzubringenden einfachen Kopie dokumentiert. Zusätzlich ist eine Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Auslandspraktika und Ausbildungsberufe, die unter § 6 Abs. 2 ÄAppO genannt werden, nur auf Antrag angerechnet werden können.

Die Hinweise zum Krankenpflagedienst und den Antrag auf Anerkennung finden Sie [hier](#).

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir, die Unterlagen **nicht in der Zeit vom 01. Mai bis zum 10. Juni und vom 01. Dezember bis zum 10. Januar** (Anmeldezeiten zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) einzureichen.